



Ziegler & Partner
Steuerberater

Infobrief

SONDERINFO

Ziegler & Partner Steuerberater mbB

Emmy-Noether-Str. 9
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- **[L-Bank startet Rückmeldeverfahren zur Corona-Soforthilfe 2020](#)**

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen

„Beratung in die Zukunft“

CORONA – SOFORTHILFE 2020

L-Bank startet Rückmeldeverfahren zur Corona-Soforthilfe 2020

Das Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Tourismus hat dem DEHOGA und anderen Branchenverbänden mitgeteilt, dass die L-Bank ab Mitte der KW 42 ein online basiertes Rückmeldeverfahren zur Soforthilfe 2020 starten wird. Jede/r Soforthilfe-Empfänger/in aus Baden-Württemberg, egal aus welcher Branche, wird von der L-Bank angeschrieben und ist verpflichtet, **bis zum 19. Dezember 2021 an diesem Online-Rückmeldeverfahren teilzunehmen.**

Das Rückmeldeverfahren sieht vor, dass jeder Soforthilfe-Empfänger anhand seiner konkreten Einnahmen und Ausgaben während seines individuellen Förderzeitraums mithilfe eines bereitgestellten Berechnungstools seinen tatsächlichen Liquiditätsengpass berechnet. Damit soll der im Frühjahr 2020 prognostizierte Liquiditätsengpass entweder bestätigt oder aktualisiert werden.

- Sollte der tatsächliche Liquiditätsengpass gleich groß oder höher ausfallen, als damals beantragt und ausbezahlt, so ist nichts weiter zu tun.
- Sollte der tatsächliche Liquiditätsengpass geringer ausfallen, so besteht die Pflicht, diesen Überschuss anzugeben. Die L-Bank wird dann voraussichtlich ab März 2022 dem Betrieb einen Rückzahlungsbescheid zukommen lassen, der ihn auffordert, den entsprechenden Betrag zurückzuzahlen. Vor Erhalt dieses Bescheides, kann kein Geld zurückbezahlt werden.

Kann man sich weigern, am Rückmeldeverfahren teilzunehmen?

Wenn man sich zu spät, mit falschen Angaben oder gar nicht zurückmeldet, kann die gesamte Soforthilfe von der L-Bank zurückgefordert werden und dies kann als **(versuchter) Subventionsbetrug gewertet werden. Man ist also dazu verpflichtet.**

Haben sich die Rahmenbedingungen für die Berechnung des Liquiditätsengpasses seit Antragstellung bis heute geändert?

Einige Dinge wurden konkretisiert, so z.B. dass auch Tilgungszahlungen als Ausgabe zählen und dass vorhandenes Kapital nicht mitbewertet werden muss. Gravierende Änderungen, die zu einer Schlechterstellung der Unternehmen führt, gab es jedoch nicht. Die heutigen Voraussetzungen hatten also schon bei Antragstellung Bestand und wurden bei Antragstellung bestätigt.

Kann es dennoch zu einer Rückzahlung kommen, obwohl ich im März und April einen entsprechenden Liquiditätsengpass nachweisen kann?

Der Liquiditätsengpass berechnet sich für einen Zeitraum von 3 Monaten ab dem Tag der Antragsstellung. Je nachdem, wann genau beantragt wurde, ist der entsprechende Förderzeitraum heranzuziehen, und alle darin erhaltenen Einnahmen und getätigte Ausgaben sind zu verrechnen. Wer also am 1. April beantragt hat, hat einen Förderzeitraum vom 1. April bis 30. Juni. Es kann also auch in diesem Fall zu einer Rückzahlung kommen, wenn in den Monaten Mai oder Juni ein entsprechender Liquiditätsüberschuss erwirtschaftet wurde.

Was ist jetzt zu tun?

Unternehmer:innen sollten zunächst abwarten, bis die L-Bank sie schriftlich per Brief zu einer Rückmeldung auffordert. Alle weiteren Schritte sind darin erläutert. **Wer dazu aufgefordert wird, muss definitiv eine Rückmeldung geben, unabhängig davon ob sich am angegebenen Liquiditätsengpass etwas verändert hat oder nicht.** Bei Fragen wenden sich Unternehmer:innen bitte direkt an die L-Bank, die mit dem Rückmeldeverfahren inkl. möglicher Rückzahlungen beauftragt ist. Diese ist telefonisch zu erreichen unter der [0721 150 1770](tel:07211501770) und per Mail unter der Adresse rueckmeldeverfahren-soforthilfe@l-bank.de

Impressum

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.